Organisationssatzung
der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn
vom 23. Juni 2021

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 30. März 2018 durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HREeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 85) hat sich die Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn in der Urabstimmung am 22. und 23. Januar 2013 die nachfolgende Organisationssatzung gegeben. Diese wurde zuletzt am 30. Juni 2021 durch das Studierendenparlament geändert.

Die Hochschule Heilbronn hat am 27.07.2021 die Genehmigung erteilt und tritt mit der Veröffentlichung am 27.07.2021 in Kraft.

Inhalt

§1 Studierendenschaft 2
§2 Aufgaben der Studierendenschaft 2
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen 3
§4 Organe der Studierendenschaft 3
§5 Studierendenparlament 4
§6 Parlamentsvorsitz 5
§7 Allgemeiner Studierendenausschuss 6
§8 Studierendenpräsidium 6
§9 Referate 6
§10 Schlichtungskommission 7
§11 Studierendenvertretung 7
§12 Studierendenvertretungsvorsitz 8
§13 Fachschaftsrat 8
§14 Ausschüsse 9
§15 Form der Sitzung 9
§16 Satzungen der Studierendenschaft 9
§17 Entsendung in den Senat und die Fakultätsräte 10
§18 Aufwandsentschädigung 10
§19 Rechtsaufsicht 10
§20 Gemeinnützigkeit 11
§21 Auflösung 11

§1 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Heilbronn bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine eigenständige Gliedkörperschaft der Hochschule Heilbronn.
(2) Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn". Ihr Sitz ist in Heilbronn.
(3) Unbeschadet der verschiedenen Standorte der Hochschule Heilbronn sind alle Studierenden gleich.
(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Studierende, deren Studiengang an mehreren Fakultäten angesiedelt ist, müssen eine dieser Fachschaften für die Zeit des Studiums bindend auswählen. Es gilt §22 Abs. 3 LHG.

§2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Zweck der Studierendenschaft ist die Förderung der Studierendenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
    1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
    2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach §§2 bis 7 LHG, insbesondere hinsichtlich der Evaluation der qualitätssichernden Maßnahmen,
    3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
    4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere die Förderung des Gemeinschaftsgedankens innerhalb der Studierendenschaft sowie die Förderung der studentischen Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen den Hochschulstandorten,
    5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten und der Gesundheit der Studierenden,
    6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft die Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
(3) Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
(4) Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studierendenangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des §2 Absatz 1 auf Fakultätsebene wahr.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen

(1) Die Mitglieder*innen der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen.
(2) Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder auf Grundlage dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt der Nachfolge, kommissarisch in voller Verantwortung fortführen.
(3) Die Mitglieder*innen in den Organen und Gremien der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. §18 bleibt unberührt.
(4) Die Mitglieder*innen von Organen und Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen mit ein.
(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
(6) Die Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht auf zentraler Ebene, am Standort und in ihrer jeweiligen Fachschaft.
(7) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren.
(8) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge. Die Beiträge der Studierenden sind für deren Belange zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach §38 Abs. 7 S.1 LHG zu vergeben. Das Nähere regelt die Beitragssatzung.

§4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat auf hochschulweiter Ebene folgende Organe:
    1. Das Studierendenparlament als legislatives Organ,
    2. Den Allgemeiner Studierendenausschuss als exekutives Organ,
    3. Die Schlichtungskommission als judikatives Organ.
(2) Auf Standortebene werden folgende Studierendenvertretungen gebildet.
    1. Studierendenvertretung Heilbronn
    2. Studierendenvertretung Künzelsau
    3. Studierendenvertretung Schwäbisch Hall
(3) Jede Fachschaft bildet einen Fachschaftsrat
(4) Alle Organe der Studierendenschaft tagen studierendenöffentlich, außer in Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(5) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder*innen anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Sitzung festgestellt und bleibt bestehen, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
(6) Ist ein Gremium zu Beginn einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder*innen sowie mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder*innen anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
(7) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder*innen eines Gremiums finden außerordentliche Sitzungen des Gremiums statt.
(8) Gremien und Organe der Studierendenschaft können beratende Mitglieder*innen hinzuziehen, wenn diese Mitglieder*innen der Studierendenschaft sind. Dies gilt insbesondere für das Hinzuziehen des Fachschaftsvorsitzes in den Allgemeinen Studierendenausschuss.
(9) Das Studierendenparlament kann mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder*innen auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments dessen Auflösung beschließen. Infolgedessen müssen binnen sechs Wochen Neuwahlen stattfinden.

§5 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament hat 28 Mitglieder*innen und wird innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Amtszeit auf Einladung des Parlamentsvorsitzes, ist dieser nicht besetzt oder erreichbar von ihrem Dienstältesten Mitglied, einberufen.
(2) Die Legislaturperiode beträgt ein Jahr.
(3) Dem Studierendenparlament angehörig sind:
    1. die studentischen Senatsmitglieder*innen als stimmberechtige Amtsmitglieder*innen,
    2. die studentischen Direktmandate, welche in einer Verhältniswahl durch die Studierenden der Hochschule Heilbronn gewählt werden,
    3. die Fachschaftsmandate, welche je Fachschaft von einem/einer Delegierten zu besetzen sind. Diese werden innerhalb der Fachschaftsräte gewählt.

    Das Nähere regelt die Wahlsatzung, die im besonderen Fall vom Grundsatz der Verhältniswahl abweichen kann.

    Das Studierendenparlament erlässt die Satzungen der Studierendenschaft, insbesondere die Wahlsatzung, die Beitragssatzung und die Finanzsatzung. Es entscheidet durch Beschluss, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des §110 LHO geführt wird und beschließt diesen.
(4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
(5) Das Studierendenparlament wählt einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitz und zwei Stellvertretungen.
(6) Es ist Protokoll über jede Sitzung anzufertigen. Dieses ist nur nach Unterschrift des Parlamentsvorsitzes und der Protokollführung zulässig. Es muss in der darauffolgenden Sitzung dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden.

(7) Das Studierendenparlament dokumentiert seine gefassten Beschlüsse zusätzlich in einer geeigneten Form, zur besseren Archivierung. Näheres regelt die Veröffentlichungssatzung.
(8) Es wählt auf seiner ersten Sitzung der neuen Amtszeit auf Vorschlag der Parlamentsmitglieder*innen das Studierendenpräsidium und die restlichen Mitglieder*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder*innen. Findet ein/eine Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich beim Studierendenparlament für die Kandidatur auf eines der Ämter des Allgemeinen Studierendenausschusses bewerben. Eine Ausschreibung ist durch den Vorsitz des Studierendenparlamentes im Vorfeld der Wahl zwingend erforderlich.
(9) Es wählt auf Vorschlag der Referatsleitung eines Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Stellvertretung mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder*innen.
(10) Es wählt auf Vorschlag eines Studierendenvertretungsvorsitzes eine Stellvertretung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder*innen (50% +1).
(11) Es kann durch ein destruktives Misstrauensvotum mit der Mehrheit seiner Mitglieder*innen den/die Studierendenpräsident*in, die Stellvertretung oder einzelne Mitglieder*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder die jeweilige Stellvertretung, ihres Amtes entheben.
(12) Das Studierendenparlament beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, außer in dieser Organisationssatzung ist eine andere Regel getroffen worden. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, ist er abgelehnt.
(13) Es kann die Organisationssatzung mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit nach §65a Absatz 1 LHG durch eine Änderungssatzung ändern.
(14) Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse nach §14 Abs. 1 gründen und auflösen.
(15) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, oder erwirbt ein direktgewähltes Mitglied eine weitere Mitgliedschaft kraft Amtes nach Absatz 3 Nr. 1 und nach Absatz 3 Nr. 3 oder stirbt ein Mitglied des Studierendenparlaments, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der entsprechenden Liste als Mitglied nach. Ist die Liste des ausscheidenden Mitglieds erschöpft, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der anderen Listen nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
(16) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus
    1. mit Ablauf der Amtszeit,
    2. durch Exmatrikulation oder
    3. durch einen begründeten Rücktritt. Dieser ist dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären.

§6 Parlamentsvorsitz

(1) Die dritt höchste Vertretung ist der/die Parlamentsvorsitzende*r und repräsentiert die Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn.
(2) Der Parlamentsvorsitz leitet und koordiniert die Arbeit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(3) Entgegen der generellen Regelung des §3 Abs. 2 übernimmt der Parlamentsvorsitz im Falle einer dauerhaften Verhinderung oder eines vorzeitigen Rücktritts des gesamten Studierendenpräsidiums, die Befugnisse und Aufgaben des Studierendenpräsidiums.

§7 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt gemeinschaftlich die Beschlüsse des Studierendenparlaments um und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Es ist dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentiert hierzu seine Arbeit.
(2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehörig sind:
    1. das Studierendenpräsidium,
    2. die Studierendenvertretungsvorsitze aus Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall,
    3. die Referatsleitung des Referats für Finanzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1
    4. die Referatsleitungen der Referate nach § 9 Abs. 1 Nr. 2-4
(3) Jedes Referat ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
(5) Die Finanzreferatsleitung erstellt die Budgetierung und setzt den Haushalt um.
(6) Die Amtsinhaber*innen haben innerhalb der zentralen Verwaltung der Studierendenschaft eine fachliche Weisungsbefugnis.

§8 Studierendenpräsidium

(1) Die oberste Vertretung ist der/die Studierendenpräsident*in und repräsentiert die Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn.
(2) Die zweit höchste Vertretung ist der/die stellvertretende Studierendenpräsident*in, repräsentiert die Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn und unterstützt den/die Studierendenpräsident*in bei der Durchführung der Aufgaben. Die Besetzung regelt §5 Abs. 10.
(3) Entgegen der generellen Regelung des §3 Abs. 2 übernimmt im Falle der dauerhaften Verhinderung oder bei einem vorzeitigen Rücktritt des/der Studierendenpräsidenten*in dessen Stellvertretung die Befugnisse und Aufgaben bis das Amt Neubesetzung wurde.
(4) Das Präsidium leitet den Allgemeinen Studierendenausschuss.
(5) Das Präsidium ist dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentiert hierzu seine Arbeit, welche unaufgefordert in regelmäßigen Zeitabschnitten dem Studierendenparlament schriftlich vorzulegen ist.
(6) Das Präsidium koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
(7) Das Präsidium leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft. Die disziplinarische Weisungsbefugnis sind ausschließlich dem Studierendenpräsidium überlassen. Die fachliche Weisungsbefugnis kann das Präsidium an den Standortvorsitze übertragen.

§9 Referate

(1) Folgende Referate werden gebildet:
    1. Referat für Finanzen
    2. Referat für Gleichstellung und Studierendenwerksbelange
    3. Referat für Politik
    4. Referat für Informationstechnik
(2) Das Studierendenparlament möge darüber beraten im Einzelfall folgende Referate zusätzlich zu bilden:
    1. Referat für Kultur und Sport
    2. Referat für Kommunikation und Marketing
    3. Referat für Internationales
    4. Referat für Presse
(3) Die Referate sind dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentieren hierzu ihre Arbeit, welche unaufgefordert in regelmäßigen Zeitabschnitten dem Studierendenparlament schriftlich vorzulegen sind.
(4) Die Referate bestehen aus einer Referatsleitung und einer Stellvertretung. Die Besetzung ist nach §5 Abs. 9 geregelt.
(5) Entgegen der generellen Regelung des §3 Abs. 2 übernimmt im Falle einer dauerhaften Verhinderung oder bei einem vorzeitigen Rücktritt der Referatsleitung die jeweilige Stellvertretung die Befugnisse und Aufgaben.
(6) Das Studierendenparlament kann weitere Referate einrichten. Die Anzahl der Mitglieder*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses muss gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder*innen des Studierendenparlaments betragen. Die Einrichtung gilt jeweils bis zum Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
(7) Das Studierendenparlament kann jederzeit mit Vorlauf eines Monats zum Monatsende einzelne Referate durch Nennung von Gründen auflösen. Die Amtszeit der Referatsleitung erlischt hierdurch. Die Auflösung benötigt eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder*innen. Die betroffene Referatsleitung wird vom Vorsitz des Studierendenparlaments zu der entsprechenden Sitzung als Gast eingeladen.

§10 Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn mit der Behauptung angerufen werden, die Organe der Studierendenschaft haben in einem konkreten Fall ihre Aufgaben überschritten oder ihre Pflichten verletzt.
(2) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und dokumentiert ihre Arbeit.
(3) Die Schlichtungskommission besteht aus dem/der Kanzler*in der Hochschule Heilbronn und zwei Studierenden, die nicht Mitglied anderer Organe der Studierendenschaft sein dürfen und durch das Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt werden.
(4) Die Schlichtungskommission führt die Wahlprüfung durch.

§11 Studierendenvertretung

(1) Die Studierendenvertretung vertritt die Belange der Studierenden am jeweiligen Standort.
(2) Sie setzt sich zusammen aus:
    1. dem Studierendenvertretungsvorsitz,
    2. dem Finanzreferat des Standorts,

3. den weiteren Leitungen der Standortsreferate,
4. sowie je Fachschaft mit dem Fachschaftsvorsitz..

Bei Standorten mit nur einer Fachschaft aus:

1. dem Studierendenvertretungsvorsitz,
2. dem Finanzreferat des Standorts,
3. den weiteren Leitungen der Standortsreferate
4. sowie allen Fachschaftsratangehörigen

(3) Über die Gründung von Standortsreferaten entscheidet der Studierendenvertretungsvorsitz im Einvernehmen mit den Fachschaftsvorsitz. Bei Standorten mit nur einer Fachschaft entscheidet der Studierendenvertretungsvorsitz im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat.

(4) Jede Studierendenvertretung wählt einen Finanzreferatsleitung des Standorts.

§12 Studierendenvertretungsvorsitz

(1) Der Studierendenvertretungsvorsitz ist Ansprechpartner*in vor Ort, leitet die Studierendenvertretung und dient als Schnittstelle zu den anderen Mitglieder*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Vorsitz koordiniert die Arbeit der Studierendenvertretung und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments innerhalb seines Aufgabenbereichs.

(3) Die Besetzung des stellvertretenden Studierendenvertretungsvorsitzes regelt §5 Abs. 10.

(4) Entgegen der allgemeinen Regelung §3 Abs.2 übernimmt im Falle einer dauerhaften Verhinderung oder bei einem vorzeitigen Rücktritt des Studierendenvertretungsvorsitzes, seine Stellvertretung, dessen Befugnisse und Aufgaben.

§13 Fachschaftsrat

(1) Ein Fachschaftsrat besteht aus den studentischen Fakultätsratsmitglieder*innen und kann auf Beschluss des Fachschaftsrats mit absoluter Zweidrittelmehrheit um bis zu fünf weitere Mitglieder*innen ergänzt werden. Diese müssen vom Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

(2) Der Fachschaftsrat wird innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit auf Einladung des Fachschaftsvorsitzes, ist der Vorsitz nicht besetzt oder erreichbar von ihrem dienstältesten Mitglied, einberufen.

(3) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und fachschaftsbezogenen Aufgaben der Studierendenschaft wahr.

(5) Der Fachschaftsrat wählt auf der ersten Sitzung der neuen Amtszeit den Fachschaftsvorsitz mit absoluter Mehrheit.

(6) Der Fachschaftsvorsitz kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder*innen des Fachschaftsrats abgelöst werden.

(7) Der Fachschaftsrat wählt das Fachschaftsmandat für das Studierendenparlament und teilt dies dem Parlamentsvorstand zu Beginn jedes Semesters mit. Ein Fachschaftsmandat muss nicht zwingend Mitglied im Fachschaftsrat sein. Sollte die Mitteilung bis zur ersten Parlamentssitzung des Semesters nicht erfolgt sein, so entfällt der jeweilige Sitz, bis dieser durch den Fachschaftsrat besetzt wurden.

(8) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, außer in dieser Organisationssatzung ist eine andere Regel getroffen worden. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, ist er abgelehnt.
(9) Ein Fachschaftsrat kann zu einer offenen Fachschaftsvollversammlung einladen. Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen wirken bindend für den Fachschaftsrat. Die Bestimmungen für Fachschaftsräte sind analog auf Fachschaftsvollversammlungen anzuwenden.
(10) Sollte die Fachschaft einen, durch den AStA zugewiesenen Fachschafts- oder Arbeitsraum, haben so haben alle aktuellen und künftigen Mitglieder, die bereits gewählt wurden, der Fachschaft Zugriff auf diesen Raum.

§14 Ausschüsse

(1) Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, maximal sieben Studierenden und widmen sich einen bei der Gründung angegebenen Zweck.
(2) Die Mitglieder*innen eines Ausschusses wählen einen Vorsitzt. Dieser ist für Ausschusssitzungsleitung und –organisation verantwortlich.

§15 Form der Sitzung

(1) Sitzungen werden als Präsenzsitzungen unter Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer*innen durchgeführt, in Ausnahmesituationen kann die Sitzung über geeignete elektronische Medien durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit einzelner Teilnehmer*innen oder Gruppen von Teilnehmern über geeignete elektronische Medien unter Abwesenheit an der Sitzung teilzunehmen.
(2) Es besteht kein Anspruch auf eine Ermöglichung einer Teilnahme unter Abwesenheit. Über die Möglichkeit einer Teilnahme über geeignete elektronische Medien entscheidet die Sitzungsleitung wohlwollend.
(3) Sitzungen von Gremien auf hochschulweiter Ebene sollten in regelmäßigen Abständen an allen Standorten der Hochschule Heilbronn stattfinden.

§16 Satzungen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzsatzung, die die Grundsätze der Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung (Geschäftsbericht) geregelt wird. Sie regelt die entsprechende Anwendung der für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO.
(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Beitragssatzung. Diese regelt die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Wahlen sind grundsätzlich frei, gleich, allgemein und geheim. Näheres regelt die Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Wahlsatzung kann Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.
(4) Satzungen und Beschlüsse der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule Heilbronn in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht. Darüber hinaus sind die Satzungen und Beschlüsse, sowie die Protokolle der Gremien, soweit diese öffentlich getagt haben, nach Maßgabe einer besonderen Veröffentlichungssatzung zu veröffentlichen.

§17 Entsendung in den Senat und die Fakultätsräte

(1) Das Studierendenparlament kann gemäß §65a Absatz 6 LHG eine/einen Vertreter*in in den Senat der Hochschule Heilbronn entsenden, der oder die dort mit beratender Stimme teilnimmt.
(2) Die Fachschaftsräte können gemäß §65a Absatz 6 LHG einen/eine Vertreter*in den jeweiligen Fakultätsrat entsenden, der oder die dort mit beratender Stimme teilnimmt.
(3) Die entsendeten Personen müssen nicht zwangsläufig Mitglied von Organen oder Gremien der Studierendenschaft sein.

§18 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder*innen der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn, welche sich in einem Gremium der Selbstverwaltung der Studierenden befinden oder dieses aktiv bei seiner Gestaltung unterstützen, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Vor einer Beschlussfassung zur Aufwandsentschädigung muss dies vorher mit dem Haushaltsbeauftragten der Studierendenschaft besprochen und genehmigt werden, dass entsprechende Mittel in der zu beschließenden Höhe zur Verfügung stehen. §3 Abs. 3 bleibt weiterhin unberührt.
(2) Die Höhe einer Aufwandsentschädigung und der Personen beziehungsweise Ämter, welche eine Aufwandsentschädigung erhalten, beschließt das Studierendenparlament. Hierfür muss eine absolute Zweidrittelmehrheit erreicht werden.
(3) Das Nähere regelt die Aufwandsentschädigungsatzung.

§19 Rechtsaufsicht

(1) Als Gliedkörperschaft der Hochschule Heilbronn, untersteht die Studierendenschaft, inklusive ihrer Organe, Satzungen und Beschlüsse, gemäß §65b Absatz 6 LHG, der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule Heilbronn. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. §67 Absatz 1 LHG und §68 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend, eine Fachaufsicht ist ausgeschlossen.

§20 Gemeinnützigkeit

(1) Die Studierendenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Die Studierendenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Studierendenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Studierendenschaft.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§21 Auflösung

(1) Bei der Auflösung der Studierendenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Studierendenschaft an die Hochschule Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heilbronn, 27.07.2022

Prof. Dr. Oliver Lenzen
- Rektor -